

# **S a t z u n g**

## **I. Name, Sitz und Zweck des Vereins**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein trägt den Namen

#### **Akademie der Gesundheit Berlin/Brandenburg**

(2) Sitz des eingetragenen Vereins ist Berlin-Buch.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Aufgaben und Zweck**

(1) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke der Volks- und Berufsbildung im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Seine Zwecke liegen in der Förderung des Gesundheitswesens Berlins und Brandenburgs der überregionalen Erhaltung und Verbesserung humaner, sozialadäquater und höchstqualifizierter Betreuung und Versorgung kranker Mitbürger aller Berufsgruppen ohne weltanschauliche Vorbehalte und unter Überwindung regional unterschiedlicher Gegebenheiten mit dem Ziel, den Menschen als einzigen Mittelpunkt gesundheitlicher Versorgung zu verdeutlichen. Dies soll auf der Basis der Tätigkeiten am Menschen einen intensiven gesellschaftlichen Diskussionsprozess bei allen Bürgern, insbesondere aber jüngeren, hervorrufen und aufrechterhalten.

(3) Der Verein verwirklicht seine Zwecke wie folgt:

a) als staatlich anerkannte Einrichtung durch der akademischen und nichtakademischen Aus-, Fort- und Weiterbildung nach den in Berlin und Brandenburg geltenden Gesetzen.

b) Veranstaltungen von Gesprächen zwischen Patienten und Beschäftigten der Gesundheitsversorgung sowie der Beschäftigten untereinander auf der Basis fachlicher Kompetenz.

- c) Durchführung von überregionalen anerkannten akademischen und nichtakademischen Aus-, Fort- und Weiterbildungen in Theorie und Praxis für Berufe in den Bereichen Gesundheit, Jugend und Soziales insbesondere als
- Gesundheits- und Krankenpfleger/in
  - Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/in
  - Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
  - Altenpfleger/-in
  - Ergotherapeut/in
  - Masseur/med. Bademeister/in
  - Physiotherapeut/in
  - Medizinisch-technischer Assistent/-in
  - Logopäde/-in
  - Notfallsanitäter/-in
- d) Gründung und Beteiligung an nationalen und internationalen gemeinnützigen Einrichtungen der akademischen und nichtakademischen Aus-, Fort- und Weiterbildung in den Bereichen Gesundheit, Jugend und Soziales.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die in § 2 der Satzung definierten Aufgaben.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Vereinsmitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins zuwiderlaufen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Vereinsmitglied (er) kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person sowie Handelsgesellschaft werden, die sich mit den Aufgaben in § 2 des Vereins verbunden fühlt und den Willen hat, die Arbeit des Vereins zu fördern. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf schriftlichen Antrag.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen durch Verbot der Rechtsfähigkeit,
  - b) durch Austritt, der dem Vorstand mit einer 12 monatigen Frist schriftlich zum Schluss eines Kalenderjahres erklärt werden muss,
  - c) durch Ausschluss, der Ausschluss kann aus wichtigem Grund erfolgen. Er wird dem Vorstand, nach Anhörung des Betroffenen, beschlossen und ist schriftlich mit Angabe der Gründe

mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung durch eingeschriebenen Brief beim Vorsitzenden Einspruch erhoben werden.  
Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (3) Sofern bei den Mitgliedern als Träger oder Mitträger vergleichbare Ausbildungsstätten bestehen, sind diese verpflichtet, ihre Ausbildung in Absprache mit dem Verein zu betreiben.

## **§ 5**

### **Beiträge**

- (1) Jedes Mitglied, das keine Ausbildungsleistung in Anspruch nimmt, ist zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet. Die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Mitglieder, die Ausbildungsträger sind, leisten ihren Beitrag durch die anteilige Übernahme der Ausbildungskosten nach Maßgaben des Wirtschaftsplanes.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

## **§ 7**

### **Die Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung steht jedem Mitglied eine Stimme zu, deren Übertragung bei natürlichen Personen nicht möglich ist. Von juristischen Personen muss durch Vollmacht jeweils eine Person für die Ausübung des Stimmrechts benannt werden.
- (2) Die Vereinsmitglieder haben keinerlei Anspruch auf Erträge des Vereinsvermögens.  
Auch dürfen ihnen keinerlei unberechtigte Vermögensvorteile zugestanden werden.  
Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen. Notwendige Aufwendungen werden nach Rechnungslegung erstattet.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder Geschäftsführer durch schriftliche Benachrichtigung der einzelnen Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vorher einberufen.  
Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (5) Jährlich findet nach Abschluss eines Rechnungsjahres die ordentliche

Mitgliederversammlung statt. Diese beschließt über den Geschäftsbericht und die Jahresabrechnung für das verflossene Rechnungsjahr und erteilt bezüglich der Abrechnungen dem Vorstand und Geschäftsführer Entlastung.

- (6) Der Mitgliederversammlung obliegt die Entscheidung über den Haushaltsplan des Vereins, dessen Entwurf vom Vorstand aufzustellen ist.  
Sie entscheidet Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und trifft die Entscheidung in allen Belangen des Vereins.
- (7) Den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen führt ein Mitglied des Vorstandes.  
Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.  
Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet hier die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung, ansonsten die einfache Mehrheit.
- (8) Alle Beschlüsse sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Schriftführer zu unterzeichnen und bei den Akten des Vereins aufzubewahren ist.

## **§ 8**

### **Der Vorstand**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 5 Jahren
  - den Vorstandsvorsitzenden
  - ein weiteres Vorstandsmitglied
  - den Geschäftsführer der Bildungseinrichtungmit einer Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese laut Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.  
Der Vorstand ist für den Geschäftsbericht und den Jahresabschlussbericht des Vereins verantwortlich. Er führt die Geschäfte. Seine Beschlüsse sind einstimmig zu fassen. Sie werden protokolliert.
- (3) In der nach Schluss des Rechnungsjahres einzuberufenden ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Geschäftsführer den Geschäftsbericht und den Jahresabschluss zu erstatten.
- (4) Der Vorsitzende und der Geschäftsführer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Jeder kann den Verein allein vertreten.
- (5) Der Vorsitzende und der Geschäftsführer des Vorstandes regeln die administrativen Angelegenheiten des Schulbetriebes nach den Richtlinien der Mitgliederversammlungen.  
Für diese Tätigkeit wird dem Vorsitzenden des Vorstandes und dem Geschäftsführer eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt. Der Vorsitzende schließt den Geschäftsführervertrag im Einvernehmen mit dem weiteren Vorstandsmitglied ab.
- (6) Der Geschäftsführer kann gleichzeitig Schulleiter sein.

- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung der Wahlperiode aus, oder soll ein weiteres Mitglied hinzutreten, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die für den Rest der Wahlperiode einen Nachfolger wählt.

## **§ 9**

### **Vorstandswahl**

- (1) Nach Ablauf der Wahlperiode ist in einer gemäß §§ 7 , 8 einzuberufenden Mitgliederversammlung der neue Vorstand zu wählen.  
Bis zur Neuwahl übt der bisherige Vorstand kommissarisch die Amtsgeschäfte aus.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied muss in geheimer und Einzelwahl und in gesonderten Wahlgängen gewählt werden. Wiederwahl des Vorstandsvorsitzenden, des weiteren Vorstandsmitgliedes und des Geschäftsführers ist zulässig.
- (3) Der Vorstand kann nach Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.  
Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder ein Antrag vorliegt, der von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe dem Vorstand verlangt wird. Innerhalb von 3 Wochen nach Zugang des Antrages muss die außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
- (4) Bei Mitgliederversammlungen, in denen der Vorstand gewählt wird, wählt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.  
Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat das Recht, den Vorstand aus einem wichtigen Grund vor Ablauf seiner Amtsperiode abzuwählen. Die Abwahl ist nur gültig, wenn innerhalb von 3 Tagen ein neuer Vorstand gewählt wird. Bei der Abwahl ist eine 2/3 Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

## **§ 10**

### **Der Beirat**

- (1) Der Beirat besteht aus bis zu 5 Mitgliedern.  
Jedes Beiratsmitglied hat das Recht, sich durch ein von ihm benannte Person vertreten zu lassen.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu beraten.  
Dem Beirat steht ein Vorschlagsrecht zu.
- (3) Der Beirat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.
- (4) Er ist über alle wesentlichen Vorgänge zu informieren.
- (5) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Beirates teil.  
Der Vorstandsvorsitzende und das weitere Vorstandsmitglied können an den Sitzungen teilnehmen.

## **§ 11**

### **Gerichtsstand**

Als Gerichtsstand des Vereins gilt vorbehaltlich anderer gesetzlich zwingender Bestimmungen das für Pankow zuständige Amtsgericht.

## **§ 12**

### **Änderung der Satzung**

- (1) Für eine Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der Mitglieder erforderlich.  
Eine Änderung des § 5 ist nur rechtswirksam, wenn ihr alle Personen, die Ausbildung in Anspruch nehmen, zustimmen.
- (2) Eine Änderung des Vereinszwecks oder eine anderweitige Verwendung des Vereinsvermögens darf nur im Rahmen der im § 17 und § 18 des Steueranpassungsgesetzes angegebenen gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecke erfolgen.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Zwecke des Vereins oder eine anderweitige Vermögensverwendung betreffen, sind vor dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.
- (4) Die Satzungsänderungen müssen in das Vereinsregister eingetragen werden.  
Satzungsänderungen, die als Vorbedingung der Eintragung in das Vereinsregister vom Gericht gefordert werden und nicht grundsätzlicher Natur sind, können vom Vorstand ohne Mitwirkung einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## **§ 13**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung, die mit einer Frist von 3 Wochen einzuberufen ist, müssen 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Ist diese Zahl nicht erreicht, muss eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Frist einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder als beschlussfähig gilt. Die Auflösung kann nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 14**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

Paritätischen Wohlfahrtsverband  
Landesverband Berlin – Brandenburg e.V.

der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigende Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 15**

Die Neufassung der Satzung tritt am 07.02. 2017 in Kraft.  
Der Verein ist seit dem 01.04. 1992 beim Amtsgericht Charlottenburg  
(Nr. 12010 Nz) eingetragen.